

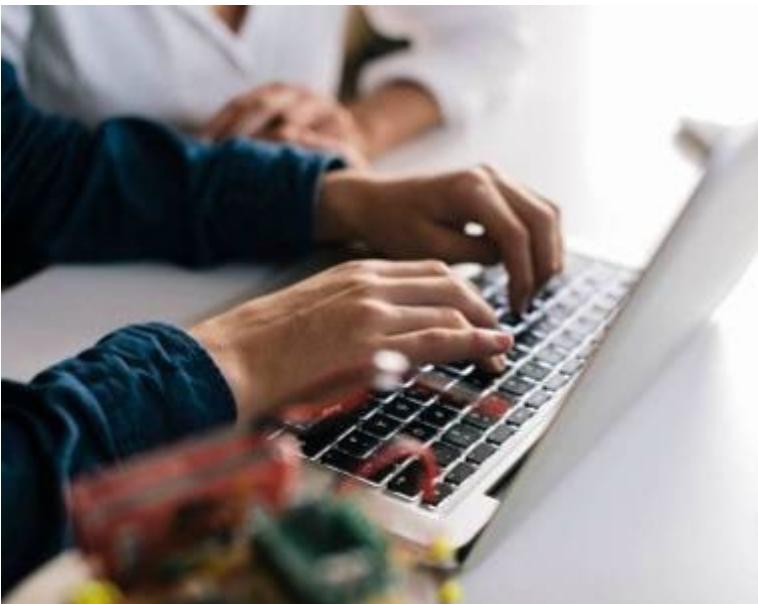
Betroffene Frauen* mit Kindern

Stefanie Ponikau

Umsetzung der Istanbulkonvention: Herausforderungen und Perspektiven - Fachtag am 26.03.2025

Vorstellung

- Seit gut 11 Jahren im Themenkomplex unterwegs
- **Fachberätin Häusliche Gewalt** beim Landesverband Berlin des Verband Alleinerziehende Mütter und Väter (VAMV e.V.)
- **Teamleiterin Berlin** bei der “**Bundesinitiative Frauen für Gewaltschutz**”
- **Mitglied im Ausschuss für Gleichstellung, Queer und Inklusion** in der BW
- **Bürdeitung und Senior Consultant – Frauen- und Gleichstellungspolitik** der Sprecherin für Frauen und Gleichstellung der SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin



Einstieg ins Thema

Gedankenexperiment

(befindet sich in der Appendix)



Häusliche Gewalt gem. Istanbul Konvention



Artikel 3:

- In Artikel 3 wird häusliche Gewalt sowie alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu **physischer-, sexueller-, psychischer- und/oder wirtschaftlicher Gewalt** führen, einschließlich des **Entzugs persönlicher Freiheit** als eine Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung verstanden.
(CAVE Nicht alle sind justizierbar!)
- Spezielles Augenmerk liegt dabei auf dem Schutz von Frauen vor Gewalt, wobei die Konvention spezifische schutzbedürftige Gruppen wie folgt definiert:
 - Frauen, Kinder, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, Opfer von Menschenhandel, Opfer von Zwangsheirat, sowie Flüchtlinge und Migrantinnen gelten als besonders schutzbedürftig.



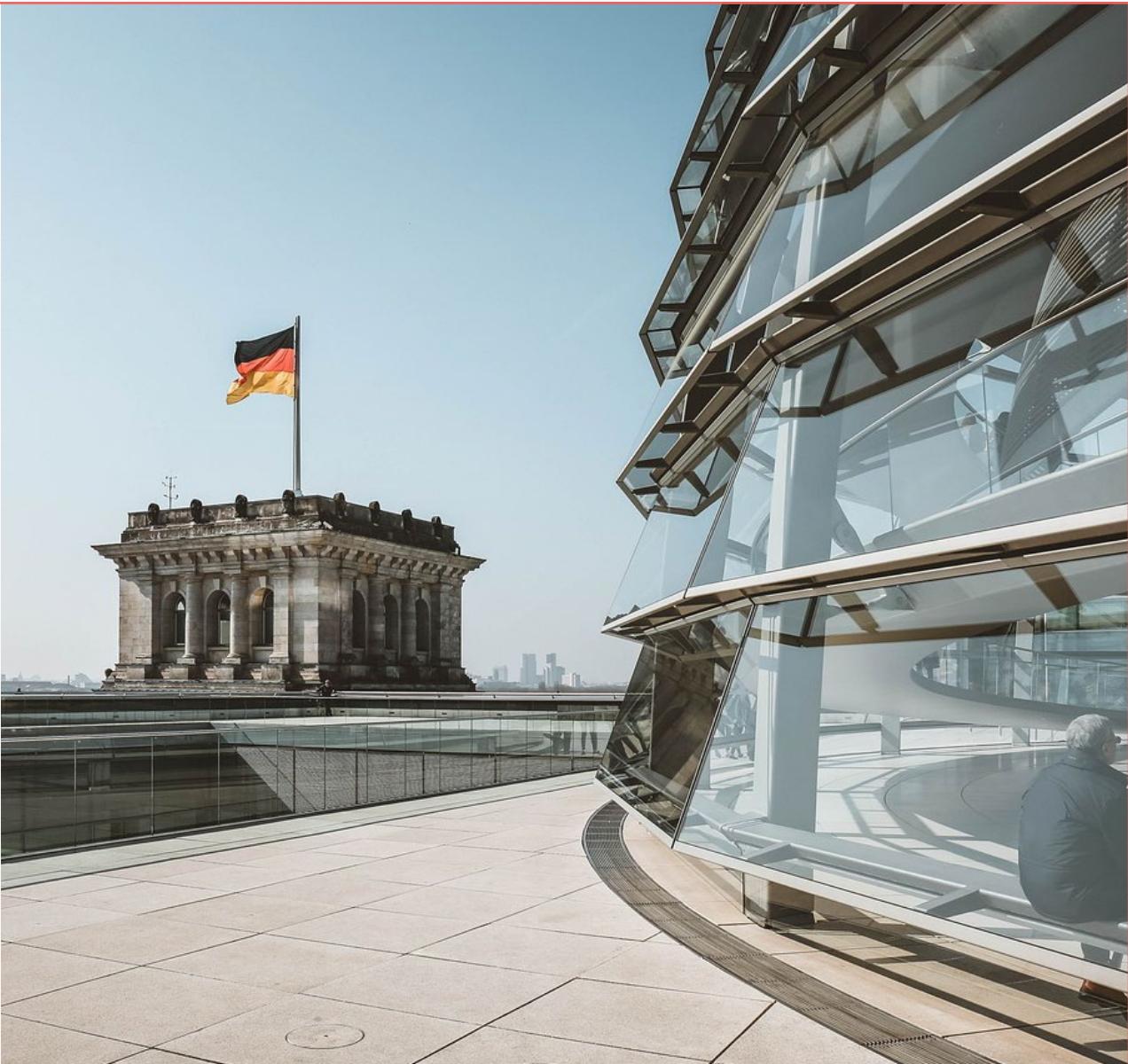
Familienrecht und Istanbul Konvention

Artikel 31:

Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit:

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.



Regelungen zum Familienrecht in Deutschland

Theorie

In der Praxis:



Etern trennen sich



Wo lebt das
Kind?

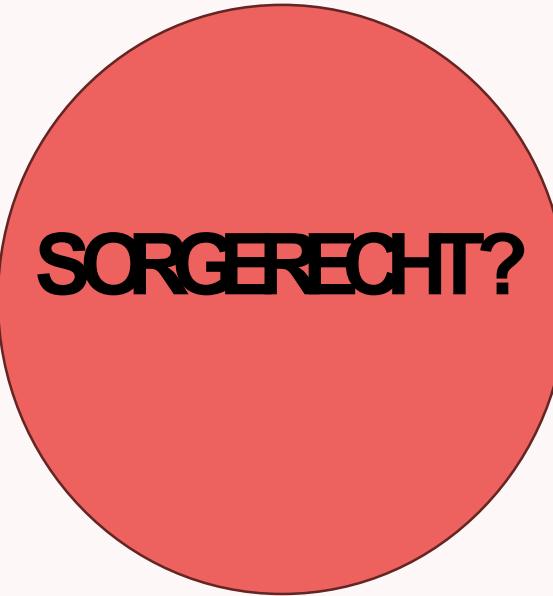


Sorgerecht?



UMGANG?

**Wie viel Zeit
verbringt das Kind
bei welchem
Elternteil?**



SORGERECHT?

**Wer darf
Entscheidungen von
erheblicher Bedeutung
treffen?**

Abgrenzung dazu:
Entscheidungen des täglichen Lebens

Elternteil geht vor Gericht:

Anregung („Umgangsantrag“)

**Richter eröffnet Verfahren
„von Amts wegen“**

§ 1684 BGB

§ 24 FamFG

Antrag auf Übertragung des Sorgerechts oder von Teilen davon (Personensorge, Vermögenssorge) Personensorge durch Rechtsprechung aufgeteilt in weitere Teile wie Schul-, Gesundheitssorge Antragsverfahren

§ 1671 BGB § 23 FamFG

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

FamFG: Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Antrag auf Übertragung einzelner sorgerechtlicher Entscheidung

Antragsverfahren

§ 1628 BGB § 23 FamFG

Umgang:

- „Das Kind hat das **Recht** auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind **verpflichtet und berechtigt.**“ (§ 1684 BGB)
- Entscheidung soll „unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten“ entsprechen („Kindeswohlprinzip“ § 1697a BGB)
- Einschränkung oder Ausschluss nur (§ 1684 BGB)
 - kurzzeitig, wenn zum Wohl des Kindes erforderlich
 - langzeitig bei Kindeswohlgefährdung

Sorgerecht:

- Doppelte Kindeswohlprüfung (§ 1671 BGB):
 - Erste Stufe: Prüfung ob gemeinsame Sorge bestehen soll nach Kindeswohlprinzip ja / nein; falls nein, dann..
 - Zweite Stufe: Prüfung, ob Übertragung auf antragstellenden Elternteil dem Kindeswohl am besten entspricht anhand von 4 Kriterien (Kontinuitätsgrundsatz, Förderung, Bindung, Kindeswille)
 - Es sei denn: Kindeswohlgefährdung

Abänderung Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht:

→ „wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist“ (§ 166 FamFG in Verbindung mit § 1696 BGB)

Akteure Familiengericht:

Richter

Verfahrensbeistand

Jugendamt

Sachverständige



Betroffene Frauen* mit Kindern

Richter:

- Verfahrensleitung (§ 28 FamFG)
- Amtsermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen (§ 26 FamFG)
- Termin, Anhörung, Erörterung
- Einwirken auf Einvernehmen (§ 156 FamFG)
- Beweiserhebung (§ 29 FamFG) Jugendamt Sachverständiger
- Entscheidung durch Beschluss (§ 38 FamFG)

Verfahrensbeistand:

- Wrd vom Richter bestellt (§ 158 FamFG)
- Feststellen des Interesses des Kindes und Geltendmachung im Verfahren (§ 158b FamFG)
- Eignung des Verfahrensbeistands

Jugendamt: (1/2)

- Ist anzuhören (§ 162 FamFG)
- Nur in Kinderschutzverfahren (§ 1666, 1666a BGB) oder auf Antrag des Jugendamts Verfahrensbeteiliger (§ 162 FamFG)
- Reguläre Mitwirkung nach § 50 Sozialgesetzbuch VIII:
 - „Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.“
 - „Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.“

Jugendamt: (2/2)

- Mitwirkung nach § 50 Sozialgesetzbuch VIII bei Kinderschutzverfahren:

Zusätzlich Vorlage Hilfeplan durch Jugendamt:

„Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsermittlung, die vereinbarte Art der Hilfeleistung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen.“

Sachverständiger:

- „geeigneter“ Sachverständiger mit entsprechender Qualifikation (§ 163 FamFG)

Kindeswohlgefährdung:

- „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ (§ 1666 BGB)
- Erörterung und Prüfung einstweilige Anordnung (§ 157 FamFG)
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Vorrang öffentlicher Hilfen (§ 1666a BGB)
- Überprüfung von Maßnahmen in angemessenen Zeitabständen (§ 166 FamFG)
- kinderschutzrechtliche Maßnahmen sind aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist (§ 1696 BGB)

Kind:

- Gespräch mit Verfahrensbeistand möglich (§ 158b FamFG)
- Persönliche Anhörung des Kindes durch Richter in Anwesenheit Verfahrensbeistand (§ 159 FamFG)
- Kind soll in der Regel über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden
- Richter soll sich persönlichen Eindruck verschaffen
- In der Regel ist Entscheidung Kind ab 14 Jahre mitzuteilen, das in Beschwerde gehen kann

Eltern:

- Sind anzuhören, rechtliches Gehör
- Sollen bei Ermittlung des Sachverhalts mitwirken (§ 27 FamFG)
- Haben Erklärungen über tatsächliche Umstände **vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben** (§ 27 FamFG)
- Können sich in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren selbst vertreten, aber auch durch bestimmte Bevollmächtigte (insbesondere Rechtsanwälte) vertreten lassen

Und in der Praxis?

Richter

Verfahrensbeistand

Jugendamt

Sachverständige



Und in der Praxis:

- Der größte Teil Aussage gegen Aussage Situationen, Meinungen, Tatsachenbehauptungen
- Wenige nachweisbare „harte“ Fakten
- Überlastetes System, enorme Falldichte, sog. „Gürteltier“- Fälle sind nicht in der Kürze der Zeit zu durchdringen



Und wie kommt es nun zu einer Entscheidung? (1/2)

→ Beweiserhebung über entscheidungserhebliche Tatsachen

- Freibeweis oder Strengbeweis
- Förmliche Beweisaufnahme entsprechend Zivilprozessordnung (ZPO)
(§ 30 FamFG)
- Beweisbeschluss mit Bezeichnung streitiger Tatsachen
- „Eine förmliche Beweisaufnahme über die Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung soll stattfinden, wenn das Gericht seine Entscheidung maßgeblich auf die Feststellung dieser Tatsache stützen will und die Richtigkeit von einem Beteiligten ausdrücklich bestritten wird.“

Und wie kommt es nun zu einer Entscheidung? (2/2)

→ Formale Beweisaufnahme nach ZPO

- Beweis durch Augenschein (§§ 371 - 372a ZPO)
- Zeugenbeweis (§§ 373 – 401 ZPO)
- Beweis durch Sachverständige (§§ 402 – 414 ZPO)
- Beweis durch Urkunden (§§ 415 – 444 ZPO)
- Beweis durch Parteivernehmung (§§ 445 – 455 ZPO)

Problem!

- Enorm störanfällig, auch Dritte wie Zeugen sind nicht unbefangen, ebenso sind Sachverständige, Fachkräfte des Jugendamtes, Verfahrensbeistände, Anwälte der Eltern etc. und auch die Richter alle nur Menschen.
- Niemand kann 100% objektiv sein!
 - Jeder wird von seiner Lebenswelt, seinen Erfahrungen und Faktoren wie die Strukturen der Gesellschaft, in der wir leben beeinflusst!
 - Die Überlastung der Fachkräfte erschwert die Lage zusätzlich





Institutionelle Gewalt

Nachtrennungsgewalt 2.0

Institutionelle Gewalt: (1/2)

- Auch von Seiten der Behörden und Gerichte erleben die betroffenen Mütter Gewalt.
- Diese sogenannte institutionelle Gewalt stärkt durch geschaffene oder vorhandene Strukturen ungleiche Machtverhältnisse, wie zum Beispiel die ungleichen Machtverhältnisse zwischen Mutter und Vater.
- Im Kontext des Familienrechts erstreckt sich das Gewaltspektrum von geschlechtsspezifischer Diskriminierung gegen Mütter bis hin zur Missachtung ihrer Grundrechte.

Institutionelle Gewalt: (2/2)

- Konkret werden Väterrechte priorisiert, Gewalterfahrungen und Gewaltschutz missachtet und damit Mütter und Väter von Behörden und Gerichten ungleich behandelt.
- Dabei werden unwissenschaftliche Konzepte, wie die Eltern-Kind-Entfremdung, die symbiotische Mutter-Kind-Beziehung oder Belastungseifer eingesetzt, die der Diskreditierung von Müttern dienen.
- Bei den Betroffenen führt diese Gewaltform zu starker psychischer Belastung, der Schädigung des Kindeswohls, dem Verlust des Glaubens an den Rechtsstaat und zur ermöglicht gleichzeitig die fortgesetzte Gewaltausübung durch den Ex-Partner, zum Beispiel durch nicht sichere, gerichtlich angeordnete Umgänge.

Studie von Terre des Femmes: (823 Befragte) Institut. Gewalt durch wen:

Betroffene Frauen* mit Kindern

Institutionelle Gewalt

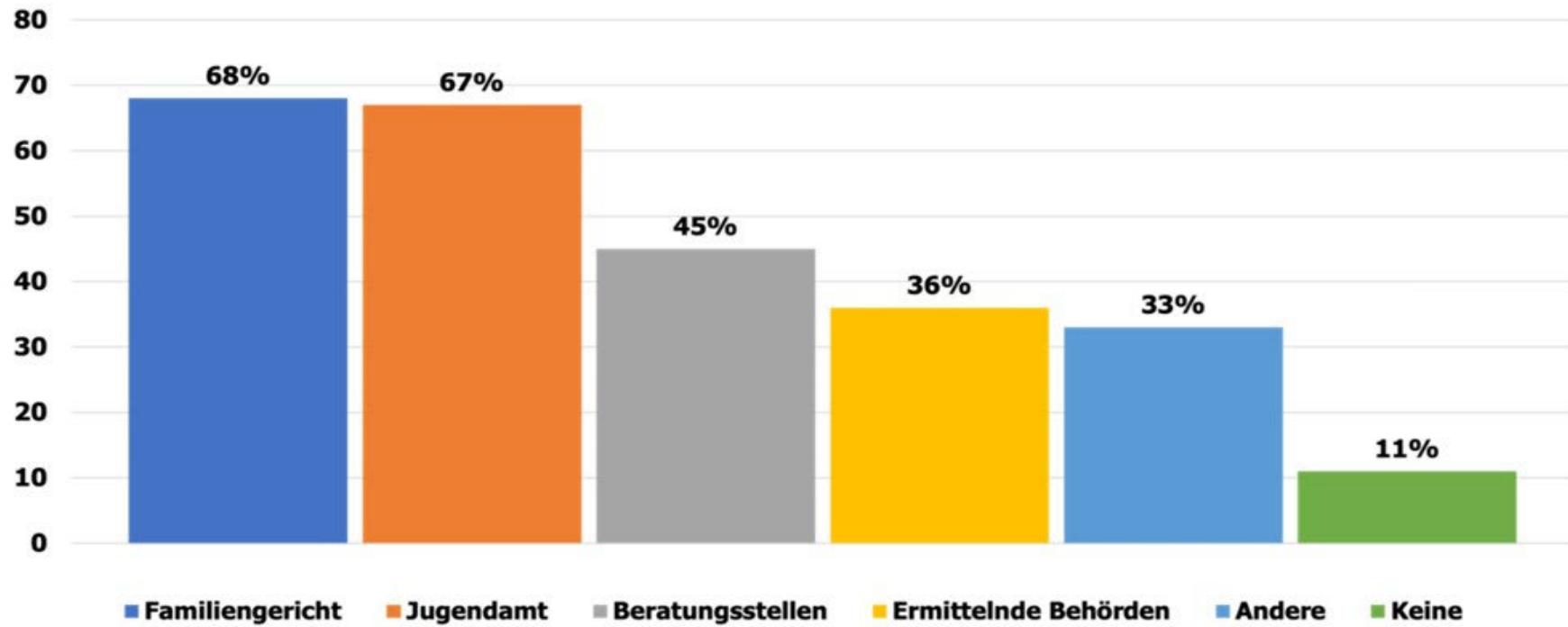


Abbildung 6: Diskriminierungserfahrungen bei unterschiedlichen Institutionen

Studie von Terre des Femmes: (823 Befragte) Welche Vorwürfe konkret:

Betroffene Frauen* mit Kindern

Frage 16: Welche Vorwürfe wurden Ihnen von Institutionen explizit gemacht?

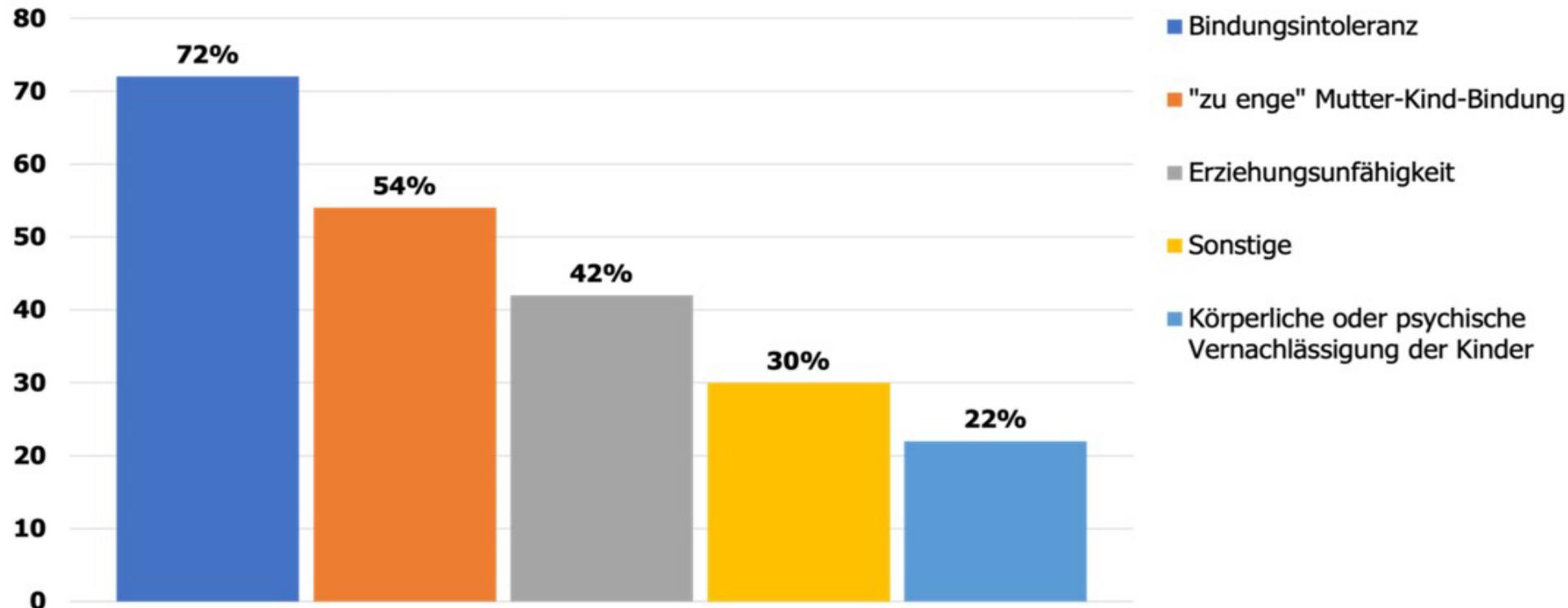


Abbildung 8: Verwendung antifeministischer Narrative durch Institutionen

Studie von Terre des Femmes: (823 Befragte) Weitere Vorwürfe:

- Zu den häufigsten Angaben zählen die Zuschreibung nicht diagnostizierter psychischer Krankheiten, Kontrollverhalten, Manipulation der Kinder, Belastungseifer, Rachsucht, Instrumentalisierung der Kinder, Instabilität, Hysterie, das Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom, die Unterbindung des Vater-Kind-Kontakts, Umgangsverweigerung und fehlende Kommunikation.
- Verbreitet ist auch der Vorwurf den gewalttätigen Vätern gegenüber nicht offen genug zu sein, oder bezüglich der Gewalttätigkeit des Vaters „zu sehr in die Vergangenheit zu blicken“ und sich nicht auf die Zukunft zu konzentrieren.

Studie von Terre des Femmes: (823 Befragte) Kindesentzüge:

→ 16 % der Teilnehmerinnen wurden die Kinder entzogen

- 48 % gaben an, dass ihnen die Kinder plötzlich und unangekündigt entzogen worden waren.
- In 73 % der Fälle wurden die Kinder gegen den Willen der Mutter zum Vater umplaziert.
- In 54 % der Fälle wurde die Umplatzierung zum Vater gegen den Willen der Kinder vollzogen.

Studie von Terre des Femmes: (823 Befragte) Kindesentzüge:

- 12 % der Mütter geben an, dass ihre Kinder ins Kinder- oder Jugendheim verbracht wurden.
- 22 % der Mütter haben seitdem keinen Kontakt mehr zu ihren Kindern und das seit durchschnittlich 2,7 Jahren.
- 20 % der gewaltbetroffenen Mütter haben nur noch selten Kontakt und
- 5 % nur wenige Stunden unter strenger Beaufsichtigung. (Begleiter od. Beschützer Umgang)

Studie von Terre des Femmes: (823 Befragte) Kindesentzüge:

- Nur in 22 % der Fälle in denen der Mutter das/die Kind/-er entzogen wurden, wurden sie ihr wieder zurückgegeben. Das geschah im Durchschnitt nach 14 Monaten.
- In 77 % der Fälle wurden der Mutter das Kind/die Kinder nicht wiedergegeben.

Studie von Terre des Femmes: (823 Befragte) Wie kommt es dazu? (1/5)

- Mütter werden als Täterinnen dargestellt, denen vorgeworfen wird ihr/e Kind(er) zu gefährden, weil sie dem Vater Umgänge nicht im gewünschten Umfang gewähren oder den Umgang vorenthalten.
- Wenn gewaltbetroffene Mütter auf diese Weise versuchen sich und ihre Kinder zu schützen, werden sie von institutioneller Seite diskreditiert. Auch der Vorwurf der **Kindeswohlgefährdung** wird in diesen Fällen gegen Mütter ausgesprochen.

Studie von Terre des Femmes: (823 Befragte) Wie kommt es dazu? (2/5)

- Im schlimmsten Fall kommt es zur Inobhutnahme und Umplatzierung des/r Kindes/r.
- Diese **Täter-Opfer-Umkehr** erfolgt über antifeministische, ideologische **Narrative und/oder** die **Diskreditierung** der psychologischen Verfassung oder Erziehungsfähigkeit der Mutter und erfolgt vor allem dann, wenn die Mutter von der Gewalt ihres Ex-Partners und Vater ihrer Kinder berichtet.

Studie von Terre des Femmes: (823 Befragte) Wie kommt es dazu? (3/5)

- Während den Vätern meist allein der Wille zum Umgang mit ihrem Kind/ihren Kindern hoch angerechnet wird, finden sich gewaltbetroffene Mütter auf dem Prüfstand, sie müssen ihre Erziehungsfähigkeit unter Beweis stellen und per gerichtlicher Anordnung im Kontext von Gerichtsverfahren oder Umgängen ihrem Gewalttäter immer wieder gegenübertreten.

Dabei werden sie nicht geschützt.

Studie von Terre des Femmes: (823 Befragte) Wie kommt es dazu? (4/5)

- Um nicht dem Vorwurf der Kindesentfremdung und/oder Manipulation des/r Kindes/r ausgesetzt zu werden, müssen sie möglicherweise gefährliche Umgänge ermöglichen und dürfen eventuell schwierige und/oder schädigende Erlebnisse ihres Kindes/ihrer Kinder nicht mit diesem/n besprechen und kontextualisieren.

→ AnwältInnen raten ihren MandantInnen daher eventuelle Gewaltausübung durch den Ex-Partner im familienrechtlichen Verfahren nicht zu erwähnen.

Studie von Terre des Femmes: (823 Befragte) Wie kommt es dazu? (5/5)

- Neben dem Einsatz antifeministischer Narrative wird Gewalt durch Institutionen auch ausgeübt, indem den Aussagen von Vätern meist (fast) ungeprüft Glauben geschenkt wird.
- Ist der Vater des Kindes auch Gewalttäter, der mit seinem Vorgehen primär versucht seiner Ex Partnerin und Mutter seiner Kinder zu schaden, führt dies zur Gefährdung von Mutter und Kind.
- Dabei vergeben Behörden und Institutionen „Diagnosen“, die das Verhalten der gewaltbetroffenen Mutter fehinterpretieren, mit möglicherweise fatalen Folgen.

Gewalthintergrund:

- **Übersichtsstudie des britischen Justizministeriums:**
 - Domestic abuse and private law children cases. A literature review. Wiss. Überblick des britischen Justizministeriums. → darin S. 20, Tab. 4.1:
 - in **50-70% der Fälle vor dem Familiengericht** liegt ein Gewalthintergrund vor, der nicht erstgenommen, sondern bagatellisiert oder ignoriert wird

Flashback auf den Fall am Anfang:

- Auch hier gab es Gewalt, erst in der Beziehung, dann als Nachtrennungsgewalt und durch die Institutionen
- Auch hier wurde das Kind zum Vater umplaziert und
- Nach einem Fluchtversuch des Kindes zur Mutter, hat das Kind die Mutter seit Jahren nicht mehr gesehen oder gesprochen.



Wie geht es
besser?

Lösungsansätze

Lösungsansätze: (1/4)

- Schaffung eines strafrechtlichen Tatbestands für übliche Fallverläufe von häuslicher Gewalt (vgl. Grevio-Bericht)
- Ausbau der Strukturen, Fachkräfte brauchen mehr Zeit, eventuell eine Art Fallmanagement für die sog. „Hochstrittigkeitsfälle“
- Wissenschaftlich evidente Ausbildung aller Fachkräfte, auch der Richterschaft (möglich im Rahmen der richterl. Unabhängigkeit vgl. verfass. Gutachten dazu)

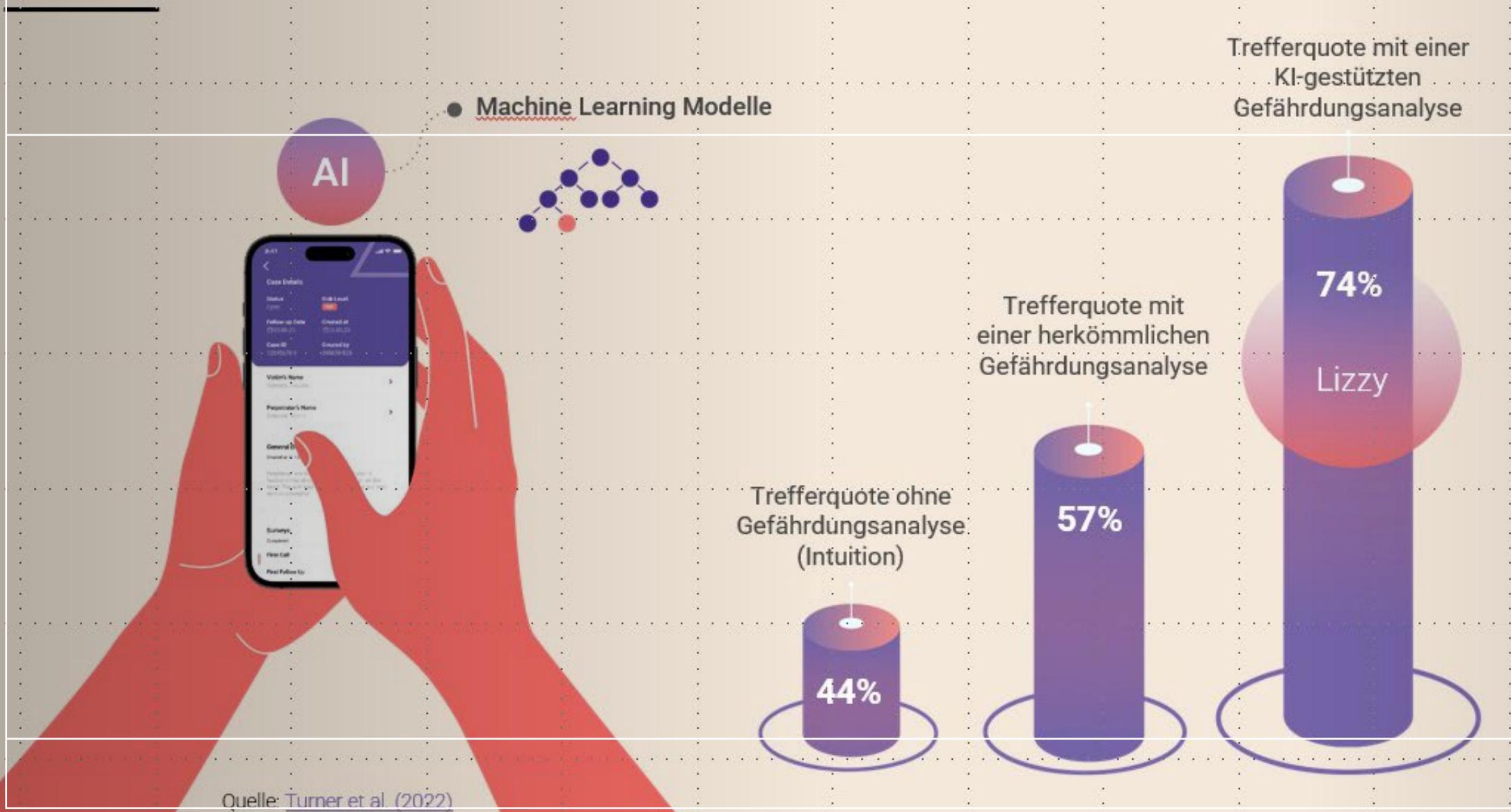
Lösungsansätze: (2/4)

- Ausbildung der Verfahrensbeistände standardisieren, mit verbindlichem Curriculum und diese außerhalb von Lobbyorganisationen anbinden
- Gleiches gilt für Fortbildungen aller Beteiligten
- Retrospektive Fallanalysen, um zumindest das Wissen nutzen zu können, an welchen Stellen es problematisch wurde (Fehlerkultur!)
- Aufsichtsorgan mit Beschwerdestelle für Jugendämter, Sachverständige und Verfahrensbeistände

Lösungsansätze: (3/4)

- Abhängigkeits-Muster auflösen, indem ein Rotationsprinzip bei Verfahrensbeiständen und Sachverständigen eingeführt wird
- Für das Problem der „black box“ gerade bei psychischer Gewalt zu verbessern, Nutzung einer trainierten KI wie z.B. Lizzy als Tool zur Gefährdungsanalysen um z.B. Kommunikationsmuster analysieren zu können

Exkurs “Lizzy” von Frontline:



Lösungsansätze: (4/4)

- Einbindung von Betroffenenbeiräten für Betroffene von Häuslicher Gewalt und Nachtrennungsgewalt
- Im Zivilverfahren gibt es Tatbestandsberichtigung (§ 320 ZPO), im Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren nicht, das sollte geändert werden

**"Das
Gefährlichste
ist, wenn
Unrecht zur
Gewohnheit
wird."**

Rosa Luxemburg



Stefanie Ponikau

BETROFFENE FRAUEN* MIT KINDERN

Danke